

SATZUNG / STATUT

der politischen Partei

ECHT Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian (ECHT)

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium f. Inneres
1014 Wien
Einlauf u. Abgangsstelle

Parteieingabe am



erhalten.

SATZUNG / STATUT

der politischen Partei

ECHT Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian (ECHT)

Artikel 1) Name, Sitz und Ziel

Artikel 2) Finanzielle Gebarung

Artikel 3) Mitgliedschaft

Artikel 4) Entscheidungen und Beschlüsse

Artikel 5) Organe von **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian

Artikel 6) Mitgliederversammlung

Artikel 7) Zustellungsbevollmächtigte/StellvertreterIn

Artikel 8) FinanzreferentIn/StellvertreterIn

Artikel 9) Auflösung der Partei

Artikel 1) Name, Sitz und Ziel

Die Partei führt den Namen **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian mit der Kurzbezeichnung ECHT

Sitz der Partei **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian (ECHT) ist in 1080 Wien, Josefstädter Straße 76/8.

Zweck und Ziel der Partei **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian (ECHT) ist die politische Arbeit für Wien insbesondere für den 8. Wiener Gemeindebezirk Josefstadt.

Wir wollen den Zusammenschluss von Menschen zur Verbreitung und politischen Umsetzung von folgenden politischen Zielen und Inhalten:

Gerechtigkeit und Solidarität

Menschenrechte für alle

Pazifismus und gewaltfreie Kommunikation

Demokratisierung der Gesellschaft und Empowerment sozial schwacher Mitglieder der Gesellschaft

Gleichberechtigung von Männern und Frauen

erneuerbare Energie

öffentlichen Raum sozial nützen

Demokratisierung der Arbeitswelt

Auch andere Organisationen mit diesen Zielen können unterstützt werden.

Die politische Arbeit besteht darin, die Bevölkerung zu informieren und zu überzeugen durch Publikationen, Veranstaltungen und direkten Kontakt:

Information über das politische Geschehen;

Durchführung von Aktionen und Maßnahmen sowie die Teilnahme am politischen Geschehen des Bezirks Josefstadt und der Stadt Wien;

Teilnahme an den Gemeinderatswahlen und Bezirksvertretungswahlen.

Artikel 2) Aufbringung der Finanzen

Die Finanzierung erfolgt durch Beantragung der Mittel gemäß den Gesetzen über die Finanzierung der politischen Parteien der Gemeinde Wien, durch Spenden, Schenkungen, Mitgliedsbeiträge und Abgaben der Mandatarinnen und Mandatare.

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden zur Erreichung des Parteizweckes verwendet.

Artikel 3) Mitgliedschaft

Mitglied kann eine natürliche Person werden, die im Sinne der angeführten Grundsätze und des Programms der Partei **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian (ECHT) tätig werden möchte. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung der/des Mitgliedswerbers/in und Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Bekanntgabe des Austritts ist formlos an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Ausschluss kann wegen grober Verstöße gegen die Grundsätze der Partei **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian oder wegen langdauernden offenkundigen Desinteresses erfolgen.

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet die Partei **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian zu unterstützen und sich für deren politischen Ziele einzusetzen. Wenn ein Mitgliedsbeitrag beschlossen wird, ist jedes Mitglied verpflichtet, diesen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Artikel 4) Entscheidungen und Beschlüsse

Beschlüsse innerhalb von **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst außer das Statut schreibt die Zweidrittelmehrheit vor.

Artikel 5) Organe von ECHT Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian

Organe sind

- die **Mitgliederversammlung**
 - die **Parteiobfrau/der Parteiobmann** und dessen/deren **Stellvertreter/in**
 - der/die **Finanzreferentin** und der/die **Stellvertreterin**
 - die **Rechnungsprüfer/innen**
-

Artikel 6) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt nach Einberufung durch den Klubobmann/die Klubobfrau mindestens halbjährlich. Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der Termin muss mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Parteiobfrau/dem Parteiobmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Parteiobfrau/den Parteiobmann und dessen/deren Stellvertreterin, den/die Finanzreferentin und dessen/deren Stellvertreterin, die beiden Rechnungsprüfer, ferner die Mandatare und Mandatarinnen für die Bezirksvertretung und den Gemeinderat.

Die Mitgliederversammlung behandelt eingebrachte Anträge und beschließt mit einfacher Mehrheit politische Stellungnahmen und Resolutionen, entscheidet über Anerkennung bzw. Aberkennung der Mitgliedschaft, nimmt den Bericht des Finanzreferenten/der Finanzreferentin an und entlastet den Finanzreferenten/die Finanzreferentin, bewilligt das Jahresbudgets, entscheidet über Ausgaben über € 5.000,-- sofern sie nicht im Budget veranschlagt sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Statutenänderungen, über eine allfällige Auflösung der Partei **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian, über koalitionsähnliche Vereinbarungen mit anderen Parteien, über die vorzeitige Abwahl von Personen aus innerparteilichen Funktionen.

Arbeitsgruppen:

Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einrichten, die innerhalb von **ECHT** Josefstadt – Liste Heribert Rahdjian bestimmte inhaltliche Aufgaben bearbeiten, um die Mandatarinnen und Mandatare fachlich zu unterstützen oder Programme und Kampagnen sowie Veröffentlichungen zu erstellen. Die Arbeitsgruppen berichten an die Parteiobfrau/den Parteiobmann und die Mitgliederversammlung.

Artikel 7) Die Parteibfrau/der Parteibmann und der/die Stellvertreterin

Die Parteibfrau/der Parteibmann und deren/dessen Stellvertreter/in führen die Geschäfte der Partei und vertreten sie nach außen. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Die Parteibfrau/der Parteibmann sowie deren/dessen Stellvertreter/in werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die politischen Aufgaben bestehen in der Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und in der Vertretung der Partei nach außen.

Die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt die Parteibfrau/den Parteibmann während einer nicht nur vorübergehenden Abwesenheit und unterstützt sie/ihn in der Wahrnehmung seiner/ihrer Agenden.

Artikel 8) Der/die Finanzreferent/in und deren/dessen Stellvertreter/in

Der/die Finanzreferent/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt, er/sie erstellt einen Budgetvoranschlag und einen jährlichen Finanzbericht, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Der/die Stellvertreter/in des/der Finanzreferenten/in vertritt diese/n während einer nicht nur vorübergehenden Abwesenheit und unterstützt sie/ihn in der Wahrnehmung seiner/ihrer Agenden.

Artikel 9) Die Rechnungsprüfer

Diese sind Kontrollorgane der Partei.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die keine andere Funktion in der Partei haben dürfen insbesondere nicht Organe oder Mandatare der Partei sein dürfen. Die Rechnungsprüfer treten mindestens einmal jährlich zusammen, ihnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gesamtgebarung der Partei. Sie können von jedem Parteiorgan umgehend alle erforderlichen Aufklärungen verlangen. Über festgestellte Mängel haben sie sofort allen Funktionären und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Artikel 10) Vertretung der Partei nach außen

Die Partei wird durch die Parteiobfrau/den Parteiobmann, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertreter/in nach außen vertreten.

Artikel 11) Statuten

Die Statuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

Artikel 12) Auflösung der Partei

Die Auflösung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, die zu diesem Tagesordnungspunkt ausdrücklich und fristgerecht eingeladen wurde. Sie trifft auch die Verfügung über das Parteivermögen, das im Sinne des Parteizwecks verwendet werden muss. Sinngemäß gilt das auch im Falle der behördlichen Auflösung dieser Partei.
